Gemeinde Ittigen
ehrlich
engagiert
stark

Wegleitung im Todesfall

Allgemeine Informationen

Vorwort

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel wenig auseinandergesetzt haben und die in Trauer und Betroffenheit eine grosse Herausforderung darstellen.

Nach der Bestattung ergeben sich weitere Fragen rund um Nachlass und Erbschaft.

Die vorliegende Broschüre soll helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden.

Auflage September 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Vorwort 2
Inhaltsverzeichnis 3
Weiterleitende Informationen 4
Beisetzungen / Bestattungen 4
Anordnung von Erbschaftssicherungsmassnahmen 5
Hinterlegung und Eröffnung von Testamenten 7
Erbrechtliche Bescheinigungen 7
Siegelung 8
Haushaltauflösung 8
Wichtige Adressen und Telefonnummern 8

Weiterleitende Informationen

Broschüre „Meine Bestattungswünsche“

Welche Bestattungswünsche habe ich? Will ich eine Abdankungsfeier in der Kirche? Wer soll alles über meinen Tod informiert werden? Diese und noch viele weitere Fragen und Herausforderungen kommen bei ihrem Ableben auf die Hinterbliebenen zu. Mit der Broschüre „Meine Bestattungswünsche“ können sie ihre Bestattungswünsche festhalten. Diese Broschüre kann kostenlos beim Erbschaftsamt Ittigen bestellt werden. Möchten sie lieber einen Beratungstermin zu diesem Thema? Rufen Sie an: Telefon 031 925 22 25.

Beisetzung / Bestattung

Der Friedhof für Ittigen befindet sich in Bolligen. Welche Arten von Beisetzungen bzw. Bestattungen gibt es? Welche Kosten kommen auf Sie zu? Wer kümmert sich um die Dekoration an der Trauerfeier? Die Mitarbeitenden der Friedhofverwaltung Bolligen nehmen sich in einem persönlichen Gespräch Zeit, diese und weitere Fragen mit Ihnen zu klären, Telefon 031 924 70 28 oder E-Mail friedhofverwaltung@bolligen.ch. Sie können diese Aufgaben auch einem Bestattungsinstitut übergeben, das mit Ihnen die notwendigen Vorkehrungen bespricht und in die Wege leitet.

Grabarten

Grundsätzlich haben Sie die Wahl zwischen einer Erdbestattung oder einer Urnenbeisetzung. Die Friedhofverwaltung Bolligen informiert Sie gerne auch über die verschiedenen Grabarten.

Grabbepflanzung

Die Mitarbeitenden des Friedhofs unterstützen Sie auf Wunsch gerne bei der Bepflanzung, Pflege und dem Unterhalt eines Grabes.

Unentgeltliche Bestattung

Hatte die verstorbene Person in Ittigen Wohnsitz, so können die Angehörigen beim Erbschaftsamt Ittigen, Telefon 031 925 22 32 oder E-Mail erbschaften@ittigen.ch die unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage von Bescheinigungen verlangen (Steuererklärung, Steuerveranlagung, Vermögensausweise etc.) um zu prüfen, ob die Erben durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten. Erfolgt die Erd- oder Feuerbestattung in einem Familiengrab oder nicht in Bolligen, werden keine Kosten übernommen.

Die unentgeltliche Bestattung umfasst nach Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Bolligen vom 01.01.2002 mit Änderungen vom 24.11.2009:

- einen einfachen Sarg
- das Leichenhemd
- das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder einer Anstalt zum Aufbahrungsgebäude
- die Aufbahrung
- die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Reihen- oder Gemeinschaftsgrab
- das Grabkreuz
- die unumgänglichen administrativen Aufwendungen

Sargversiegelungen und Leichenpass

Soll eine verstorbene Person ins Ausland transportiert werden, wenden sie sich bitte an ein Bestattungsinstitut. Es ist zu beachten, dass der Sarg der verstorbenen Person nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes versiegelt werden darf.

Anordnung von Erbschaftssicherungsmassnahmen

Das Erbschaftsamt ist für die amtliche Siegelung, für die Hinterlegung und auf Wunsch der Erben für die Eröffnung von Testamenten, das Sichern von Nachlässen sowie das Ausstellen von erbrechtlichen Bescheinigungen zuständig.
Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Soziales, Erbschaftsamt, Telefon 031 925 22 32 oder E-Mail erbschaften@ittigen.ch

Das Erbschaftsamt ist zuständig für die Anordnung von Erbschaftssicherungsmassnahmen wie

- die Verfügung von Erbschaftsinventaren
- die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung
- die Anordnung von Erbenrufen

Im Falle von

- minderjährigen Erben
- unbekannt abwesenden Erben
- nicht vertretenen im Ausland lebenden Erben
- handlungsunfähigen Erben

ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bern Mittelland-Nord zuständig.

Urkundspersonen

Im Kanton Bern sind ausschliesslich bernische Notarinnen oder Notare als Urkundspersonen zur Aufnahme von Steuer-, Erbschafts- oder öffentlichen Inventaren legitimiert.

Steuerinventar und öffentliches Inventar

In einem Nachlass, bei dem das Rohvermögen Fr. 100'000.– und mehr erreicht und/oder eine Liegenschaft vorhanden ist, verfügt das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland die Aufnahme eines Steuerinventars. Die Erben können innert Monatsfrist auch die Anordnung eines öffentlichen Inventars oder eines Erbschaftsinventars verlangen.

Erbschaftsinventar

Ein Erbschaftsinventar wird als Sicherungsinventar unabhängig vom Wert und der Höhe des Nachlasses verfügt, wenn

- ein Erbe unter Beistandschaft steht
- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist
- ein Erbe ausdrücklich die Errichtung eines Erbschaftsinventars verlangt
- ein Erbe unmündig ist
- im Testament oder Erbvertrag eine Vor- und Nacherbeneinsetzung vorgesehen ist.

Gebühren im Erbschaftswesen

Die Gebühren bemessen sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde und der kantonalen Verordnung. Die durch den Notar oder die Notarin erhobenen Gebühren basieren auf dem Dekret über die Notariatsgebühren.

Schulden / Ausschlagung

Die Erben übernehmen nicht nur die vorhandenen Aktiven sondern ebenfalls die vorhandenen Schulden, Ist ein Nachlass überschuldet, prüfen die Erben, ob sie den Nachlass ausschlagen wollen. Eine Erbschaft kann innert drei Monaten seit Kenntnisnahme des Todesfalls beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ausgeschlagen werden. Zwingend ist zu berücksichtigen, dass die Erben sich vorgängig nicht in die Erbschaft einmischen, das heisst zum Beispiel, dass keine Rechnungen bezahlt werden (Vermeidung von Gläubigerbevorzugung), die Wohnung oder das Haus nicht geräumt wird oder keine Vermögenswerte der verstorbene Person behändigt werden.

Hinterlegung und Eröffnung von Testamenten

Testament deponieren

Gegen eine Gebühr kann beim Erbschaftsamt ein Testament durch ortsansässige Einwohner hinterlegt werden. Das Testament kann während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung abgegeben bzw. für Änderungen oder zur Vernichtung abgeholt werden. Bei der Entgegennahme oder der Herausgabe eines Testaments muss sich die betroffene Person persönlich ausweisen.

Testament eröffnen

Die Eröffnung des Testaments kann durch die Gemeinde oder durch einen Notar oder Notarin erfolgen. Das Erbschaftsamt stellt auf Wunsch der Erben, sonst durch den eingesetzten Notar, die gesetzlichen Erben aufgrund von Familienregisterauszügen der Zivilstandsämter fest und eröffnet den gesetzlichen und eingesetzten Erben und den Legat-Nehmenden das Testament der verstorbenen Person. Gesetzliche und eingesetzte Erben erhalten eine Kopie des ganzen Testaments, Legat-Nehmende erhalten nur den sie betreffenden Teil des Testaments. Die Einsprache Frist beträgt 30 Tage.

Ehe- und Erbvertrag eröffnen

Mit der Eröffnung von Ehe- und Erbverträge ist immer der eingesetzte Notar oder Notarin zu beauftragen.

Erbrechtliche Bescheinigungen

Wird innerhalb der Frist keine Einsprache erhoben, stellt die Gemeinde, die das Testament eröffnet hat, die Erbenbescheinigungen aus, welche die Berechtigten legitimieren, über den Nachlass zu verfügen. Das Erbschaftsamt ist jedoch zur Ausstellung von Erbenbescheinigungen nur dann nach Gesetz berechtigt, wenn ein Testament zur Eröffnung gelangte, dagegen keine Einsprache oder keine Erbschaftsklage erhoben worden ist, das Testament klar ist und dieses nicht der richterlichen Auslegung bedarf.

Berechtigte erhalten beim Erbschaftsamt die Bescheinigung, dass vom Verstorbenen keine Testamente zur Eröffnung gelangt sind.

Das Willensvollstreckerzeugnis wird durch das Erbschaftsamt ausgestellt, sofern das Mandat nicht abgelehnt und keine Einsprache gegen die Willensvollstreckung erhoben wurde.

Siegelung

Ablauf Siegelung

Die Aufnahme des Siegelungsprotokolls sowie das Sichern der Nachlässe erfolgt durch das Erbschaftsamt Der / die Siegelungsbeauftragte muss nach kantonaler Inventarverordnung innert sieben Tagen nach dem Todestag das Siegelungsprotokoll aufzunehmen.

Der / die Siegelungsbeauftragte wird von der Einwohnerkontrolle, von den Angehörigen oder dem Bestattungsunternehmen über einen Todesfall informiert. Der / die Siegelungsbeauftragte kontaktiert die Angehörigen, die Erben, den Beistand / die Beiständin oder eine dem / der Verstorbenen nahestehende Person. Sie erstellen mit diesem zusammen das Siegelungsprotokoll. Das Siegelungsprotokoll wird zusammen mit allen Siegelungsunterlagen dem Regierungsstatthalteramt zugestellt.

Der / die Siegelungsbeauftragte sperrt wenn nötig Bankkonti und versiegelt Wohnungen. Er / sie stellt die vermutlichen gesetzlichen Erben fest.

Vollmacht für Erben mit Wohnsitz im Ausland

Haben Erben ihren Wohnsitz im Ausland, so sind diese gemäss EG ZGB Art. 60 Ziffer 2 nicht befähigt die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen. Erben mit Wohnsitz im Ausland können einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz, die handlungs- und urteilsfähig ist, eine Vollmacht erteilen.

Haushaltauflösung

Bei der Haushaltauflösung stehen verschiedene private und gemeinnützige Institutionen zur Verfügung. Adressen finden sich im Telefonbuch oder können bei der Abteilung Soziales Ittigen, Telefon 031 925 22 32 oder E-Mail abteilung.soziales@ittigen erfragt werden.

Der Frauenverein Ittigen führt eine Brockenstube. Anfragen zur Übernahme von Hausrat oder Kleidung aus einer Haushaltauflösung sind zu richten an: Sekretariat Brockenstube, Erika Hänni, Telefon 031 921 27 45 oder Imelda von Arx, Telefon 031 918 01 39.

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Gemeinde Ittigen
Abteilung Soziales, Bereich Erbschaftsamt
Rain 7
Postfach 226
3063 Ittigen
Telefon 031 925 22 32
erbschaften@ittigen.ch

Gemeinde Bolligen
Friedhofverwaltung
3065 Bolligen
Telefon 031 924 70 28 / 079 352 64 33
friedhofverwaltung@bolligen.ch
www.bolligen.ch

Zivilstandsamt
Zivilstandskreis Bern-Mittelland
Laupenstrasse 18A
3008 Bern
Telefon 031 635 42 00
www.pom.be.ch

Regierungsstatthalteramt
Bern-Mittelland
Erbschaften
Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
Telefon 031 635 94 58
www.be.ch/regierungsstatthalter

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Mittelland Nord
Bernstrasse 5
3312 Fraubrunnen
Telefon 031 635 20 50 (Kanzlei)
www.be.ch/kja

Reformierte Kirchgemeinde
Sekretariat
Rain 13
3063 Ittigen
Telefon 031 921 72 91
sekretariat@ittigen.ch
www.refittigen.ch

Römisch-Katholisch Kirchgemeinde
Sekretariat
Rain 13
3063 Ittigen
Telefon 031 921 57 70
peterpaul.ittigen@kathbern.ch
www.kathbern.ch/ittigen

Checkliste Todesfall – was tun?

Die ersten Schritte

- ☐ Falls der Tod zu Hause infolge Krankheit eintritt:
  - ☐ Hausarzt benachrichtigen
  - ☐ Bei Abwesenheit des Hausarztes den Notfallarzt rufen
- ☐ Bei Unfalltod Polizei benachrichtigen
- ☐ Nächste Angehörige informieren
- ☐ Bei Erwerbstätigen: Arbeitgeber benachrichtigen

Die nächsten Schritte

- ☐ Aus den Unterlagen des Verstorbenen folgende Dokumente bereitstellen, falls vorhanden:
  - ☐ Todesbescheinigung des Arztes oder des Spitals
  - ☐ Verfügungen des Verstorbenen betreffend Bestattungswünsche
  - ☐ Familienbüchlein oder Niederlassungsbewilligung
  - ☐ Bei ausländischen Staatsangehörigen: Pass, Geburts- / Eheschein, ID-Karte
- ☐ Tod beim Zivilstandsamt (innert zwei Tagen) melden
- ☐ Bestattungsunternehmen anrufen

Bei den nachfolgenden Schritten ist Ihnen das gewählte Bestattungsinstitut bei Bedarf gerne behilflich. Entsprechende Bestattungsinstitute in der Region finden Sie im Telefonbuch.

- ☐ Ort, Datum, Zeit und Bestattungsform der Bestattung festlegen
- ☐ Bei Bedarf Todesanzeige und Leidzirkulare aufsetzen und drucken lassen
- ☐ Bestattung, Abdankung bzw. Beerdigung vorbereiten in Absprache mit der zuständigen Kirchgemeinde oder Glaubensgemeinschaft
- ☐ Bei Bedarf Leidmahl organisieren
- ☐ Erbschaftsamt Ittigen kontaktieren, Telefon 031 925 22 32 oder E-Mail erbschaften@ittigen.ch und Termin für die Aufnahme des Siegelungsprotokoll vereinbaren. Das Testament, falls vorhanden, ungeöffnet dem Erbschaftsamt übergeben.

Nach der Bestattung

- ☐ Meldung an die AHV-Zweigstelle (AHV Zweigstelle Ittigen, Telefon 031 925 22 83 oder E-Mail ahv-zweigstelle@ittigen.ch
- ☐ Meldung an die Krankenkasse
- ☐ Meldung an die Pensionskasse
- ☐ Wenn der Haushalt aufzulösen ist,
  - ☐ Postumleitung organisieren
  - ☐ Wohnung kündigen
  - ☐ Telefonanschluss, Elektrizität und Gasversorgung usw. kündigen
  - ☐ Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente kündigen
- ☐ Bei Bedarf Danksagung aufsetzen und drucken lassen